

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der
Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 8. Juli 2021**

Begründung

Inhaltsverzeichnis Begründung

I. Allgemeines

1. Gemeinsame Regelung im Bereich der EKD
2. Sexualisierte Gewalt muss verhindert werden
3. Begriff der „sexualisierten Gewalt“
4. Schutzbedürftige

II. Zum Aufbau des Gesetzes

III. Zu den einzelnen Regelungen

Präambel

1. Grundverständnis
2. Begriff „christliches Menschenbild“
3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche
4. Kinder und Jugendliche
5. Erwachsene Schutzbefohlene
6. Seelsorgesituation
7. Begriff „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“

§ 1 Ziel, Zweck und Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

§ 3 Rechte von Betroffenen von sexualisierter Gewalt

§ 4 Grundsätze

§ 5 Verantwortung der Leitungsorgane für Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

§ 6 Einstellungsverbot, Beendigung und Tätigkeitsausschluss

§ 7 Ansprech- und Meldestelle, Stellung und Aufgaben

§ 8 Verfahren bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt (Clearing/Intervention)

§ 9 Unabhängige Kommission

§ 10 Unterstützung für Betroffene (Aufarbeitung)

§ 11 Ermächtigung

§ 12 Inkrafttreten

I. Allgemeines

1. Gemeinsame Regelung im Bereich der EKD

Die Landeskirche schließt sich mit diesem Gesetz an die EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt („EKD-RL“) an. Auf die Begründung zur Richtlinie der EKD wird verwiesen, in Teilen liegt sie auch dieser Begründung zu Grunde. Die EKD schreibt dazu in ihrer Begründung:

Die EKD „übernimmt beim Thema ‚Sexualisierte Gewalt‘ Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen. Sie ist dabei an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens sowie in diakonischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen und den diakonischen Einrichtungen. Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert. Da bislang keine einheitlichen Regelungen im Kontext sexualisierter Gewalt im Bereich der EKD vorliegen, die ein gemeinsames Profil schaffen und Grundstandards setzen, soll dieser Schritt mit der vorliegenden Richtlinie erfolgen.“

Dem folgt die Landeskirche hier. Mit diesem Gesetz positioniert sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck auch in der aktuellen (kirchen-)politischen Diskussion klar im Geleitzug der EKD. Insofern ist es auch ein politisches Gesetz. Das ist es auch aus einem anderen Grund, da es ein Feld zu normieren versucht, das sich der Normierung immer wieder entzieht – was freilich eine Normierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht überflüssig macht. Eine gesetzliche Grundlage ist auch nötig, um eine Grundlage für weitere Rechtsverordnungen und Umsetzungen in einem Rahmenschutzkonzept und Schutzkonzepten vor Ort zu schaffen.

2. Sexualisierte Gewalt muss verhindert werden

Hauptgrundsatz und -ziel dieses Gesetzes ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt, sei es für Nutzer*innen oder Mitarbeitende der Landeskirche. Dazu dient u.a. ein eigener, weiter Begriff sexualisierter Gewalt (§ 2), der über staatliche gesetzliche Regelungen hinausgeht. Aber auch dieses Kirchengesetz braucht ebenso wie die EKD-Richtlinie flankierende Schutzkonzepte zur Konkretion und Umsetzung (§§ 5; 7).

Dieses Schutzanliegen wird auch von allen Stellungnahmen im Vorfeld der synodalen Verhandlungen zu diesem Kirchengesetzentwurf begrüßt. Uneinigkeit besteht über die Art und Weise. Die bisherige Arbeit zu diesem Thema geht davon aus, dass es nicht nur Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung (§ 5 Absatz 1) braucht, sondern auch ein Bündel von Maßnahmen struktureller Art, aber auch im Blick auf Betroffene und Mitarbeitende. Der Personalausschuss hat die 5 neue Pflichten, die dieses Gesetz allen Mitarbeitenden auferlegt, ausdrücklich begrüßt. Es sind:

Pflicht zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4);

Verpflichtung zu Fortbildungen bzw. Schulungen (§ 5 Absatz 3 Nr. 5);

Begrenzte Pflicht zum Start eines Clearing-Verfahrens schon bei vagem Verdacht (§ 8);

Pflicht zur Einhaltung eines vor Ort gemeinsam entwickelten Verhaltenskodex, der die Grenzen je nach Arbeitsfeld klar benennt, die in einer Kultur der Grenzachtung einzuhalten sind (§ 5, Absatz 3 Nr. 3);

begrenzte Pflicht zur Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen (§ 6).

Zum Teil wird dieses Schutzziel schon verfolgt. Aber anders als die bisherigen Regelungen im Bereich der Kitas und der Jugendarbeit geht diese Regelung zum einen von einem größeren Umfang der potentiell von sexualisierter Gewalt Betroffenen aus (nicht nur Kinder und Jugendliche), zum anderen wird der Begriff sexualisierter Gewalt weiter gefasst (auch ein objektiv „unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten“, mit oder ohne Vorsatz, das „die Würde der betroffenen Person verletzt“, gehört dazu; vgl. 3. und Begründung zu § 2).

Sexualisierte Gewalt ist keine Erscheinung unserer Zeit, sondern seit Jahrhunderten Lebensrealität einer großen Zahl von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, von Frauen (seltener Männern), von Erwachsenen mit Handicaps, Menschen, die der Pflege bedürfen, oder Menschen, die unter besonderen Bedingungen in Heimen oder Anstalten leben. Übertretungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis werden weltweit festgestellt. Neu ist, dass man den Betroffenen mehr glaubt als früher und dass die Strafverfolgung konsequenter wird. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen (und mit diesem Gesetzentwurf auch unsere Landeskirche) und die Diakonie Deutschland mit ihren angegliederten Einrichtungen streben mit diesem Gesetz an, Minderjährige oder Volljährige in einem Abhängigkeitsverhältnis vor sexualisierter Gewalt besser als bisher zu schützen.

Dass in einer Präambel auf eine aktuelle Diskussion Bezug genommen wird, mag ungewöhnlich sein, legt sich aber nahe, nicht weil in evangelischen Kirchen automatisch dieselben Zahlen wie in der katholischen Kirche zu vermuten wären, wohl aber unterstellt werden. Von daher stehen sie öffentlich unter Rechtfertigungs- und Handlungsdruck. Die Ev. Kirchen scheinen – auch ohne den Risikofaktor Zölibat - nicht automatisch vor sexualisierter Gewalt gefeit; die EKD nennt aus den aus den Landeskirchen zusammengetragenen Meldungen 867 Fälle (davon ca. 60% Diakonie): ein Kernanliegen des Auftrags zur Kommunikation des Evangeliums, die Förderung der Nächstenliebe, scheint nicht überall beim eigenen Personal anzukommen (was ein Versagen bzw. ein Grund zur Scham ist); in der Landeskirche wurden in den letzten 10 Jahren 30 Fälle bekannt, die z.T. aber auch länger zurückliegen. (Zahlen der MHG-Studie: 1670 Priester [= 4 % aller Priester], 3677 Betroffene, seit 1945, nur Kirche und Orden, ohne Caritas).

Dieses Anliegen ist bedeutsam, da sexualisierte Gewalt fast immer in einer für Minderjährige oder Volljährige bedeutsamen oder auch lebenswichtigen Beziehung, meist einer Abhängigkeits- oder Vertrauensbeziehung, stattfindet. Sexualisierte Gewalt ist von daher immer auch Missbrauch der Bindungs- und Vertrauensfähigkeit, Missbrauch von ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Entwicklungsständen, aufgrund derer es einvernehmliche oder partnerschaftliche Kontakte zwischen Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis nicht geben kann.

Vor allem Minderjährige können durch sexualisierte Gewalt in ihrer gesamten psychischen und psychosexuellen Entwicklung gestört und nachhaltig geschädigt werden. Forschungsergebnisse der letzten drei Jahrzehnte belegen, dass bei schweren psychischen Erkrankungen sexueller Missbrauch im Entstehungsgefüge häufig eine zentrale Rolle spielt. Aber auch, wenn es nicht zur Ausbildung solcher Störungen kommt, sehen sich Betroffene nicht selten in ihrer Selbstachtung und Selbstliebe behindert, im Erleben einer lustvollen Sexualität und befriedigenden, vertrauensvollen Partnerschaft und in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden.

3. Begriff der „sexualisierten Gewalt“

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchs-begriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher als andere Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Mittel der Macht- und Gewaltausübung. Außer im strafrechtlichen Kontext wird der Begriff „Missbrauch“ vermieden, da dieser den positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen suggerieren könnte. Dies ist strikt abzulehnen, was sich insbesondere im Rückblick auf pädosexuelle Überzeugungen zur kindlichen Sexualität („Knabenliebe“) aufdrängt, die u.a. auch im Kontext der Reformpädagogik (Odenwaldschule) manifest wurden.

Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexuelle Selbstbestimmung“ bezeichnen das gleiche Problemfeld, räumen aber der Problematik von Machtstrukturen einen unterschiedlichen Stellenwert ein. Beide Begriffe fußen auf Artikel 2 Grundgesetz, der jedem Menschen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit einräumt, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange Anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z. B. Schutz vor Missbrauch und weitere Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Allein aus Sicht des Strafrechts weist der Titel der Richtlinie und damit auch der zentrale Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auf eine enge Begrifflichkeit hin. Mit Gewalt sind im Sexualstrafrecht – wie etwa bei der Vergewaltigung in § 177 Absatz 5 StGB – nur die Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber dem Opfer und die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gemeint. Dieses Gesetz hier versteht aber den Begriff der sexualisierten Gewalt weiter, nämlich inkl. der seelischen Dimensionen, und weicht damit vom Strafrecht ab.

In der Sache wird mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ in diesem Gesetz auch die sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 AGG erfasst, während selbst die sexuelle Belästigung im Sinne des § 184i StGB deutlich enger ist („eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“). Angesichts der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs der sexuellen Belästigung im AGG und im StGB ist es gut vertretbar, mit der sexualisierten Gewalt einen abweichenden Begriff zu verwenden, wenngleich das Gesetz als rechtliche Regelung einen Bezug zu den beiden anderen Themengebieten hat. Vertretbar wird auch im Gesetz darauf verzichtet, den Begriff der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu verwenden, da dieser letztlich Assoziationen zum 13. Abschnitt des StGB und damit den strafrechtlichen Regelungen wecken würde. Der Begriff der sexualisierten Gewalt ist hingegen im kirchlichen Bereich eingeführt und vermag gegenüber den strafrechtlichen Regelungen einen weiteren und umfassenderen Schutz gewährleisten.

4. Schutzbedürftige

Der Gesetzgeber sieht in § 1 SGB VIII ein Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe für jeden jungen Menschen vor und gewährt das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Person. Auch hier schließt Entwicklung Sexualität mit ein, d. h. es gibt ein Recht auf Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität.

Die besondere Schutzbedürftigkeit gilt aber nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für andere Personengruppen. Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person der Fürsorge oder der Obhut des Täters untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer*innen, Lehrkräfte, Seelsorgende). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis

vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Ein Schutzverhältnis besteht auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

II. Zum Aufbau des Gesetzes

Nach der auf die Beweggründe zu diesem Gesetz verweisenden Präambel stellt § 1 Ziel, Zweck und Geltungsbereich einschließlich der mit diesem Gesetz gemeinten Mitarbeitenden fest. § 2 enthält die diesem Gesetz zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen sexualisierter Gewalt. Da der Schutz vor sexualisierter Gewalt Hauptziel dieses Gesetzes ist, fasst § 3 die Rechte der von sexualisierter Gewalt Betroffenen zusammen. § 4 definiert die Grundsätze aller Maßnahmen (Abstinenz- und Abstandsgebot). Ab §§ 5f. steht die Verantwortung der Organisation und ihrer Leitungsorgane sowie die aller Mitarbeitenden im Fokus. §§ 7f. erläutern die Aufgaben der landeskirchlichen Ansprech- und Meldestelle und halten die wesentlichen Grundregeln der Intervention im Akutfall fest. §§ 9f. liefern die gesetzliche Grundlage der schon etwa ein Jahr arbeitenden Unabhängigen Unterstützungskommission zur individuellen Aufarbeitung und Unterstützung für von sexualisierter Gewalt Betroffene. § 11 enthält die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen für Teilaspekte, die keinen grundlegenden Charakter haben, häufiger anzupassen sein werden und von daher nicht in eine gesetzliche Regelung gehören.

III. Zu den einzelnen Regelungen

Präambel

1. Grundverständnis

Die Präambel ist der EKD-Richtlinie fast wörtlich entnommen. Die Präambel enthält Aussagen zu theologischen Überzeugungen und Grundhaltungen, die das Selbstverständnis der EKD, ihrer Gliedkirchen und aller in der evangelischen Kirche und der Diakonie haupt- und ehrenamtlich Tätigen zum Ausdruck bringen. Damit erschließt die Präambel das Grundverständnis zu den Beweggründen, von denen das Gesetz geprägt ist.

2. Begriff „christliches Menschenbild“

Der in der Präambel wiedergegebene Begriff des „christlichen Menschenbildes“ ist auch in der heutigen Zeit ein Begriff, der im Kontext moderner Forschungsentwicklung und damit verbundenen ethischen Fragen von Bedeutung ist. 1989 haben die christlichen Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung "Gott ist ein Freund des Lebens" formuliert:

"Jeder Mensch, wie immer er ist, gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt 'Bild Gottes'."

Der Mensch verdankt sein Sein als Person der vorbehaltlosen Anerkennung durch Gott, die zur wechselseitigen Anerkennung der Menschen untereinander verpflichtet. In dieser Erkenntnis und Überzeugung sieht sich die evangelische Kirche vor den Auftrag gestellt, jedes Leben zu schützen und leitet hieraus einen eigenen kirchlichen Schutzauftrag ab. Folge dieses Schutzauftrages ist eine Kultur der gegenseitigen Achtung bzw. der grenzachtenden Kommunikation bzw. des grenzachtenden Verhaltens und des Respekts, die untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört und damit Basis kirchlicher und diakonischer Arbeit sind.

3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche

Das Gesetz zielt im Blick auf die Verantwortung und den Auftrag der Kirche allgemein auf alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche. Diese Beschreibung umfasst alle ehren- und hauptamtlich Beschäftigten, die für eine kirchliche (und, je nach Regelung durch die Diakonie, auch für eine diakonische) Einrichtung tätig sind – auch die, die in Kirche oder Diakonie Leitungsverantwortung tragen bzw. ein Weisungs- oder Aufsichtsrecht innehaben. Daran mangelt es z. B. in aller Regel bei Honorarverträgen oder sonstigen Werkverträgen, ausgeschlossen ist dies indes nicht. Ebenfalls nicht umfasst sind Besucherinnen oder Besucher bzw. Teilnehmende an jeder Art von Veranstaltungen, die sich gelegentlich oder anlassbezogen an kirchlichen oder diakonischen Orten befinden. Darunter können u.a. Besuche gemeindlicher Veranstaltungen, auch Gottesdienstbesuche, das Aufsuchen von Beratungsstellen oder diakonischer Einrichtungen gehören.

4. Kinder und Jugendliche

Der Schutzgedanke der Richtlinie richtet sich insbesondere an Minderjährige. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Jugendschutzgesetz), und zwar egal, wo sie sich aufhalten (Familie, Schule, Kirche, Verein usw.).

5. Erwachsene Schutzbefohlene

Weiter richtet sich der Schutzgedanke an hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen. Neben den in § 225 StGB genannten Schutzbefohlenen und den nach § 174a StGB, hier besonders nach Absatz 2, geschützten Personen, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen sind, ist der Personenkreis im Richtlinien text und auch hier im Gesetzestext weiter gefasst. Auch hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen in jeder Art kirchlicher oder diakonischer Einrichtung, darunter auch Pflegeeinrichtungen, sind mitumfasst.

6. Seelsorgesituationen

Der Schutz richtet sich außerdem an Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Im Blick sind dabei auch Abhängigkeiten, die aus Seelsorgesituationen heraus entstehen können. Das hohe Maß an Vertrauen, das der seelsorgenden Person durch die Seelsorge Suchenden entgegengebracht wird, bedingt eine besonders hohe Gefahr der Verletzlichkeit der Ratsuchenden und kann zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis führen.

7. Begriff „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“

Die eben genannten Personenkreise werden in diesem Gesetz zusammenfassend auch als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ bezeichnet. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sind eine Teilmenge dieser Gruppe. Diese Formel meint auch Menschen mit Behinderungen, die zwar nach dem Bundesteilhabegesetz aus Abhängigkeitsverhältnissen herausgeführt werden sollen, was aber nicht heißt, dass sie auf Grund bleibender Unterstützungsbedürftigkeit strukturell nicht doch in Abhängigkeitsverhältnissen (zumindest in asymmetrischen Beziehungen) leben müssen. Dazu rechnen auch Verhältnisse, in denen aus anderen Gründen Machtasymmetrien bzw. Unterordnung unter die Autorität anderer entstehen. Im Bereich sexualisierter Gewalt sind sie für Täter*innen oft ein Ansatzpunkt. Die Unterscheidung der Zielgruppen (hier Nr. 4-7) spielen in § 6 eine Rolle.

§ 1 Ziel, Zweck und Geltungsbereich

Das Gesetz gilt im gesamten Bereich der Landeskirche, d. h. in allen Körperschaften und unselbstständigen Einrichtungen. Daneben wird es den zugeordneten Einrichtungen (im Sinne des Zuordnungsgesetzes des EKD) zur Anwendung empfohlen (Absatz 2 Satz 1), da hier kein direktes Zugriffsrecht besteht. Für den Bereich der Diakonie Hessen wird in Absatz 2 Satz 2 eine besondere Formel angewendet. Die Diakonie ist in vielen Arbeitsgebieten schon länger durch rechtliche Regelungen aufgefordert, umfassende Schutzkonzepte zu implementieren. Für Bereiche, die noch nicht durch staatliche Gesetze dazu aufgefordert sind (so jetzt noch z. B. die Pflege), ist intendiert, dass die Diakonie Hessen durch eigene, von ihr selbst zu beschließende Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, sprich: von „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeits-Verhältnissen“, in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellt.

Gegenüber der Vorlage der EKD wurden wesentliche Zielformulierungen, der Schutzauftrag (§ 4) und Kultur des Respekts und der Grenzachtung (Präambel), hier an prominenter Stelle verankert.

Zu einzelnen Absätzen

Absatz 1 formuliert ein Schutzgebot, das sich an § 12 Absatz 1 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG) anlehnt. Wer kirchliche oder diakonische Angebote oder Dienste wahrnimmt oder als Haupt- oder Ehrenamtlicher kirchliche oder diakonische Aufgaben erfüllt, soll auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt vertrauen können. Gewährleisten müssen diesen Schutz die jeweiligen Institutionen und Einrichtungen, also die Arbeitgeber. Ihnen obliegt damit die Verantwortung, in ihrem jeweiligen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass durch Schulungen, organisatorische und sonstige Maßnahmen die Voraussetzungen zur Schutzgewährung gegeben sind. Bei einem Verstoß gegen die mit dem Schutzgebot verbundene Verpflichtungen liegen zumeist entweder Aufsichtspflichtverletzungen oder Organisationsverschulden vor. Gleichwohl reichen strukturelle Präventions- und Schutzmaßnahmen nicht aus. Ohne dass alle Mitarbeitenden das Ihre zu deren Umsetzung und Anwendung beitragen, gehen diese Maßnahmen ins Leere.

Absatz 2 benennt über die Vorlage der EKD-RL hinaus aber im Sinne der Präambel das Ziel einer Verpflichtung auf eine Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens: Letztlich geht es um eine Änderung der Kultur des Umgangs miteinander, die als Ziel in so ein Gesetz gehört, auch wenn das Gesetz selbst zur Änderung einer Kultur nur durch eine klare Formulierung und Positionierung zu diesen Zielen und der zu ihrer Umsetzung jetzt erkennbar nötigen Maßnahmen beitragen kann.

Absatz 3 wurde aus § 3 der EKD-Richtlinie hier integriert, um klar zu machen, dass nicht nur alle Arten von Mitarbeitenden inkl. Leitungspersonen gemeint sind, sondern auch die Mitglieder aller dieser Gruppen im Ernstfall von sexualisierter Gewalt betroffen sein können und vor ihr zu schützen sind.

Dazu können unter Umständen auch Honorarkräfte gehören, sofern deren Vertragsverhältnis der rechtlichen Kategorie des Dienstvertrages zuzuordnen ist. Die Formulierung ist gegenüber der EKD-Richtlinie landeskirchlich angepasst worden. Diese Formulierungsänderung gilt für analoge Formulierungen im ganzen Gesetzestext. Dieser Paragraph hält die Verantwortung aller Mitarbeitenden in Haupt- und Ehrenamt und auch in Leitungstätigkeit fest. Nur so kann der Schutz verbessert und miteinander an einer Kultur der Grenzachtung (§ 1 Absatz 2) gearbeitet werden.

Absatz 4: Das Gesetz nennt nicht nur Ziele und Grundsätze, sondern auch den Rahmen der Maßnahmen, um diese Ziele zu erfüllen. Es sind Maßnahmen der Prävention (§§ 5 bis 7), der Intervention (§§ 5 und 7f.) und der Aufarbeitung (§§ 9f.). Es sind strukturelle Maßnahmen, zu denen

die Kirche ihre eigenen Einrichtungen und Körperschaften direkt verpflichten kann. Aus denen erwachsen gleichwohl neue Pflichten, auch für Mitarbeitende.

Absatz 5 betrifft die mit der Kirche verbundenen, selbständigen Rechtsträger. Auf Grund der rechtlichen Selbständigkeit kann eine Übernahme dieser Regelungen dort nur eigenständig geregelt werden. Das betrifft insbesondere die Diakonie Hessen. Die Formel „die ... kontinuierlich verbunden sind“ stammt aus dem Zuordnungsgesetz der EKD.

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

1. Regelung des § 2 Absatz 1 im Allgemeinen

Die Regelung ist unverändert aus der EKD-Richtlinie übernommen, um innerhalb der EKD eine einheitliche Begrifflichkeit zu fördern. Die Vorschrift hat mit den Begriffsbestimmungen zum Ziel, dass es in ihrem Kontext zu einem einheitlichen Verständnis und möglicherweise darüber hinaus zu einem gemeinsamen Sprachgebrauch in Kirche und Diakonie darüber kommt, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist. Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller (Kindes-)Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Ausbeutung“ werden teilweise synonym in verschiedenen Kontexten verwendet. Die in der Praxis, der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht genannten unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen und diakonischen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Richtlinie bedient sich der Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2012 im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie. Dies ist dokumentiert in der gemeinsam von EKD und Diakonie Deutschland herausgegebenen Arbeitshilfe bei sexualisierter Gewalt.

Auch die katholische Kirche verwendet diesen Begriff in gleicher Weise.

a) Orientierung an § 3 Absatz 4 AGG

Die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 orientiert sich in seiner Ausgestaltung mit dem Würdebezug und den Handlungen des Bezweckens und Bewirkens an § 3 Absatz 4 AGG.

b) Legaldefinition

§ 2 Absatz 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Definition der sexualisierten Gewalt. Anders als in § 184i StGB bedarf es – wie Absatz 1 Satz 2 deutlich macht – keines körperlichen Bezugs, so dass verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Entsprechend § 3 Absatz 4 AGG sollen auch Aufforderungen gegenüber Dritten oder dem Opfer selbst in den Begriff der sexualisierten Gewalt einbezogen werden. Der Begriff der „Aufforderung“ grenzt sich gegenüber dem Begriff der „Anweisung“ (vgl. auch § 3 Absatz 5 AGG) ab und macht deutlich, dass es nicht auf arbeitsrechtliche Weisungen ankommt, was u.a. bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird das Unterlassen mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen Aufsichts- und Organisationspflichten verletzt werden. Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die Richtlinie keinesfalls hinter dem Schutz des Strafrechts zurückbleibt. Dies entspricht auch den für § 3 Absatz 4 AGG geltenden Grundsätzen. Hiernach sind nämlich sexuelle Handlungen im obigen Sinn unabhängig von einer

besonderen Schwere stets eine Belästigung. Die Vorschriften der §§ 232 bis 233 a StGB sind einbezogen, da diese Tatbestände auch beim Tätigkeitsverbot in § 6 genannt sind. Diese Fälle mögen zwar sehr selten sein, jedoch kann § 232a Absatz 1 Nr. 2 StGB im Einzelfall verwirklicht sein. Demnach wird die Veranlassung einer Person unter einundzwanzig Jahren, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, bestraft.

c) „Unerwünschte“ Verhaltensweise

Absatz 1 setzt voraus, dass das Verhalten „unerwünscht“ ist. Verhaltensweisen, die vom Willen des Betroffenen gedeckt sind bzw. im Einvernehmen mit diesem erfolgen sind, stellen im Ausgangspunkt keine sexualisierte Gewalt dar. In diesen Fällen kann jedoch das Abstinenzgebot verletzt sein (§ 4 Absatz 2). Daraus folgt, dass bei sexualisierter Gewalt das Abstinenzgebot ebenfalls verletzt sein kann, die Verletzung des Abstinenzgebots impliziert aber umgekehrt noch keine sexualisierte Gewalt. Ein unerwünschtes Verhalten kann in besonders gelagerten Fällen auch bei einer Zustimmung des Betroffenen vorliegen, wenn die Zustimmung objektiv nicht als wirksam anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder Personen, bei denen die Willensbildung beeinträchtigt ist, gegeben sein. Für diese Fälle enthalten Absätze 2 und 3 eine Konkretisierung, wann das Verhalten als unerwünscht im Sinne des Absatz 1 Satz 1 anzusehen ist. Das Wort „insbesondere“ in Absatz 2 und Absatz 3 macht deutlich, dass es im Falle einer äußerlichen Zustimmung auch andere Fälle gegeben kann, in denen das Verhalten nach Absatz 1 Satz 1 als unerwünscht zu qualifizieren ist, z. B. dann, wenn Machtasymmetrien und Abhängigkeitsverhältnisse vorliegen (vgl. Präambel). Nur so kann der Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen sachgerecht Rechnung getragen werden.

Im Unterschied zur EKD-RL wurde Absatz 4 auf die definitorischen Elemente reduziert. Die hier gestrichenen Teile finden sich in §§ 5-7 der Sache nach vollständig wieder.

d) Würdeverletzung

§ 3 Absatz 4 AGG sieht in der Würdeverletzung den Belästigungserfolg. Für die Würdeverletzung genügt dort grundsätzlich eine nicht unerhebliche sexuell bestimmte Verhaltensweise, so dass diesem Merkmal in der Praxis offenbar kaum eigenständige Bedeutung zukommt. Die Würdeverletzung im Sinne des AGG ist daher gerade nicht gleichzusetzen, mit der in Art. 1 GG verankerten Menschenwürde. Für den Bereich des AGG soll es für die Würdeverletzung auch genügen, dass eine einmalige sexualbezogene Verhaltensweise vorliegt.

2. Regelung des § 2 Absatz 1 im Einzelnen

a) „Bewirken“ und „Bezwecken“ nach AGG

Die Verwendung der Begriffe „Verhaltensweise“, „bewirkt“ und „bezweckt“ ist dem AGG entnommen. Insoweit kann auf die hierfür geltenden Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden.

b) „Verhaltensweise“ nach AGG

Gleichfalls dem AGG entnommen ist der Begriff der „Verhaltensweise“. Für die Interpretation ist auf die Grundsätze des AGG und nicht auf den engeren Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB zurück zu greifen.

c) Würdeverletzung nach objektivem Maßstab

Bewirkt ist eine Würdeverletzung, wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist. Sie muss nicht zwingend vorsätzlich erfolgen. Mit dem Merkmal „bezweckt,“ werden im AGG Versuchskonstellationen erfasst, in denen eine Würdeverletzung nicht eintritt, jedoch die Handlung dazu abstrakt geeignet war. Ist die Verletzung (noch) nicht eingetreten, muss die Täterin oder der Täter die Verletzung der Würde des Opfers aber beabsichtigt haben („bezwecken“). Insoweit lässt sich die Verwendung der Begriffe „bewirkt“ und „bezweckt“ widerspruchsfrei in die Konzeption der Richtlinie einfügen. Eine Opfermitwirkung ist nicht zwingend vorausgesetzt, so dass damit auch Fälle erfasst sind, in denen der Täter sexualbezogene Handlungen des Opfers selbst, d. h. Handlungen des Opfers an oder vor dem Täter bzw. einem Dritten bewirkt. Die Würde des Opfers ist jedenfalls dann verletzt, wenn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzt ist.

d) Erwünschtes oder unerwünschtes Verhalten

Es sollen nur unerwünschte Verhaltensweisen erfasst werden, denn bei erwachsenen und voll verantwortlichen Personen wäre erwünschtes Verhalten unproblematisch und würde letztlich zu einer Vermischung mit dem Abstinenzgebot führen. Das Merkmal „unerwünscht“ erscheint daher sinnvoll, zumal in diesen Fällen wohl zumeist eine Würdeverletzung zu verneinen wäre, weil das sexuelle Selbstbestimmungsrecht bei einem Einverständnis der anderen Person im Regelfall nicht verletzt wird. Da die Definition des § 2 Absatz 1 Satz 1 an das AGG angelehnt ist, bietet sich auch diesbezüglich das Merkmal „unerwünscht“ an. Ein Handeln „gegen den (erkennbar) entgegenstehenden Willen“, „ohne Zustimmung“, „ohne Einwilligung“ oder dergleichen sollte gegenüber dem „unerwünschten“ Verhalten zurückgestellt werden, da es erneut Assoziationen mit strafrechtlichen Regelungen wecken würde.

Gemeint ist mit dem unerwünschten Verhalten die ablehnende Haltung der betroffenen Person gegenüber dem Verhalten des Täters. Erforderlich ist, dass die Unerwünschtheit der Verhaltensweise für den Täter objektiv erkennbar ist. Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters noch auf eine – wie bei § 177 Absatz 1 StGB – nach außen erkennbare Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an. Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB), in denen der Täter dem Opfer beispielsweise unvermittelt an die Brust oder die Geschlechtsorgane greift, von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit nicht zuvor nach Außen zum Ausdruck bringen muss. Auch Vorsatz des Täters oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant. Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des Kündigungsrechts zu berücksichtigen und kann entsprechend im Rahmen dieser Richtlinie bei den Rechtsfolgen Berücksichtigung finden.

e) Erfordernis des „sexuell bestimmten Verhaltens“

Erforderlich ist ebenfalls entsprechend dem AGG nur ein „sexuell bestimmtes Verhalten“. Verhaltensweisen ohne diesen Bezug können zwar im Einzelfall ebenfalls „unangemessen“ sein, z. B. Geschenke oder übermäßiger Körperkontakt bei Begrüßungen. Sie stellen keine sexualisierte Gewalt im Sinne von Absatz 1-3 dar, erfordern aber eine Reaktion (in der Regel ein Clearing und eine fachliche Bearbeitung im dienstlichen Kontext), da solche niederschweligen Formen unangemessenen Verhaltens jenseits des Strafrechts kulturprägend sind und Teil von Täterstrategien sein können.

Das AGG nennt für ein sexuell bestimmtes Verhalten erläuternde Beispiele, die auch für die Auslegung im Rahmen der Richtlinie Bedeutung erlangen könnten: „Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“. Für die sexuelle Bestimmung kommt es weder bei § 3 Absatz

4 AGG noch bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden oder auf die reine subjektive Opferperspektive an. Ein sexuelles Interesse des Täters bei einer nicht sexualbezogenen Handlung vermag daher für sich genommen keine Sexualbezogenheit begründen. Vielmehr kommt es auf die Sicht eines objektiven Beobachters an. In sexuell bestimmter Weise erfolgt die Verhaltensweise daher, wenn sie bei objektiver Betrachtung im Gesamtkontext sexuell motiviert ist, d. h. nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogen ist. Das ist etwa nicht der Fall beim Wickeln von Kindern in der Kita oder ähnlichen Verhaltensweisen in Pflegeheimen, wenn die Handlungen lege artis erfolgen. Bei ambivalenten Verhaltensweisen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, wobei hier auch die Absicht des Täters Bedeutung gewinnen kann. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs gilt Folgendes: „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gem. § 184h Nr. 1 StGB.“

f) Keine Abstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit

Entsprechend der Definition im Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) kommt es nicht auf eine Abstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit an. Das AGG stellt erst für den Schadensersatz nach § 15 Absatz 1 AGG auf ein Vertretenmüssen ab. Selbstverständlich ist diesbezüglich jedoch zu beachten, dass strafrechtliche Regelungen dadurch unberührt bleiben, d. h. insoweit im Einklang mit dem StGB bei Sexualstraftaten Vorsatz erforderlich ist.

Eine Prüfung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, wird für denjenigen, der der Clearing- bzw. Meldepflicht nachkommen soll, in der Regel auch gar nicht möglich sein. Vielmehr ist es gerade Aufgabe, nach der Meldung auch von unklaren Vorfällen, eben dies näher zu prüfen. Dies insbesondere auch für den Einwand des Täters, er habe sich über ein Einverständnis des Opfers und damit die Unerwünschtheit geirrt. Solche Irrtümer können sich aber auch auf das Alter eines Minderjährigen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder die Frage einer Beeinträchtigung nach § 2 Absatz 3 beziehen. Mit dem Erfordernis der „sexuell bestimmten Verhaltensweise“ können bei entsprechender Auslegung regelmäßig Fälle ausgeschieden werden, in denen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegen. Soweit sich etwa ein Mitarbeiter umdreht und nicht bemerkt, dass hinter ihm eine Mitarbeiterin steht, die er deshalb an der Brust berührt, wird man bereits bei der objektiv gebotenen Betrachtung feststellen müssen, dass die Verhaltensweise nicht sexuell bestimmt war.

3. Regelung des § 2 Absatz 2 im Einzelnen

a) Unerwünschte Verhaltensweise gegenüber Minderjährigen

§ 2 Absatz 2 übernimmt die Funktion, für Minderjährige die Unerwünschtheit des Täterhandelns zu präzisieren. § 2 Absatz 2 Satz 1 ordnet bei Minderjährigen die grundsätzliche Unerwünschtheit der Verhaltensweise bei struktureller Unterlegenheit an, weil davon ausgegangen wird, dass Minderjährige insoweit ggfs. keinen hinreichenden Willen bilden können. Ein grundsätzliches Verbot einvernehmlich vorgenommener sexualisierter Verhaltensweisen gegenüber Minderjähriger ordnet § 2 Absatz 2 bewusst nicht an. Außerhalb der Fälle, die sich auf Minderjährige beziehen, genügt das Abstinenzgebot. Hierbei handelt es sich letztlich eine politische Entscheidung, die die Kirche selbst trifft. Für die Regelung spricht, dass auch die

Regelungen des StGB ein sehr differenziertes Bild hinsichtlich der Altersgrenzen bei den einzelnen Tatbeständen bieten. Es besteht auch nicht die Gefahr, dass die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 hinter dem Strafrecht zurückbliebe. Denn dort, wo strafrechtliche Regelungen mit einem weiteren Anwendungsbereich einschlägig sind, liegt bereits nach § 2 Absatz 1 S. 4 sexualisierte Gewalt vor. Das mag im Einzelfall bei Lehrern im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 174 StGB Bedeutung gewinnen, soweit man kein Abhängigkeitsverhältnis feststellt. Im Übrigen versucht die Regelung der Vielgestaltigkeit der Fälle Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen einvernehmliche Kontakte unter Jugendlichen, bei denen die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegenüber der anderen Person nicht tangiert ist und keine strukturelle Unterlegenheit besteht, nicht als sexualisierte Gewalt eingestuft werden. Denn ansonsten würde etwa bei einvernehmlichen sexualbezogenen Verhaltensweisen zweier Jugendlicher untereinander aufgrund deren Minderjährigkeit wechselseitig sexualisierte Gewalt geübt. Das wäre ersichtlich kein sinnvolles Ergebnis.

b) Altersgrenzen nach StGB

Einverständliche oder partnerschaftliche Kontakte zwischen Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis kann es nicht gegeben. Wer minderjährig ist, ist im StGB anders geregelt, als im Jugendarbeitsschutzgesetz. Hinsichtlich der Frage des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, das nicht Gegenstand des JArbSchG ist, orientiert sich die Richtlinie an den Altersgrenzen der strafrechtlichen Regelungen.

c) Fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Das Merkmal der „fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ ist an § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB angelehnt. Diese fehlende Fähigkeit kann man grundsätzlich abstrakt festlegen (fehlende Altersreife) oder wie nunmehr in § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB täterbezogen (dort muss der Täter freilich 21 Jahre alt sein). Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet insoweit die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen. Das altersbedingte Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit besteht darin, dass der Jugendliche nach seiner körperlich-geistig-sittlichen Entwicklung noch nicht reif genug ist, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für seine Person einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln. Der staatliche Gesetzgeber war insoweit der Auffassung, dass es selten sei, dass Personen über 14 Jahren generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Selbstbestimmung zu erfassen. Das Merkmal sei daher im Sinne eines situationsabhängigen Zustandes zu interpretieren, so dass das Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und Erwachsenen dazu führen könne, dass im Einzelfall keine freiverantwortliche Entscheidung hinsichtlich des sexuellen Kontakts vorliege. Daraus folgt für die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1, dass vor allem das Alter des Täters oder der Täterin und des oder der Betroffenen, der Entwicklungsstand des oder der Betroffenen, ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis und das Ausnutzen dessen sowie die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sind. Entsprechend den Altersgrenzen des Strafrechts legt § 2 Absatz 2 Satz 2 fest, dass ein unerwünschtes Verhalten immer vorliegt, wenn die betroffene Person ein Kind, d. h. eine Person unter 14 Jahren ist (vgl. auch § 176 Abs. 1 StGB). Im Einklang mit dem Strafrecht sind insoweit auch Verhaltensweisen von Jugendlichen gegenüber Kindern nicht von einem wirksamen Einverständnis gedeckt, so dass die Verhaltensweise unerwünscht ist.

4. Regelung des § 2 Absatz 3 – Regelungsbezug und Systematik

a) Trias: Straftat-Übergriff-Grenzverletzung

Im Bereich sexualisierter Gewalt wurde in der Fachdiskussion oft zwischen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt einerseits und zwischen Übergriffen sowie Grenzverletzungen andererseits differenziert, die nach alter Rechtslage strafrechtlich nicht geahndet wurden. Dabei unterschied sich der Übergriff von der Grenzverletzung darin, dass dieser nicht zufällig oder aus Versehen erfolgte.

b) Neue Rechtslage nach der Reform des Sexualstrafrechts in 2016

Im November 2016 wurde das Sexualstrafrecht des StGB vom Gesetzgeber überarbeitet. Es wurde als unbefriedigend betrachtet, dass sich nach den bis dahin geltende Vorschriften Täter der Strafbarkeit entziehen konnten, weil das Opfer mit einem sexuellen Übergriff gar nicht rechnen konnte und deshalb eine Beugung des Willens - als Voraussetzung der Strafbarkeit nach damaliger Rechtslage - nicht erfolgte. Dadurch waren Personen vor sexuellen Übergriffen strafrechtlich immer dann nicht geschützt, wenn Überraschungsangriffe, Schrecksituationen oder sonstige Situationen, in denen keine Willensbildung möglich war, den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllten. Die Bestimmungen des § 177 und des § 178 StGB wurden bei der Gesetzesreform verschärft. Auch unerwartete sexuelle Übergriffe können nunmehr strafrechtlich belangt werden. Dies hat zur Folge, dass derartige Handlungen nicht mehr der bis 2016 erforderlichen dreistufigen Abgrenzung unterliegen, um die strafrechtliche Erheblichkeit festzustellen.

Der Begriff des Übergriffs wird nunmehr in § 177 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 4 StGB für bestimmte strafrechtliche Verhaltensweisen verwendet, in dessen Kontext kein Abhängigkeitsverhältnis verlangt wird. Eine Regelung zum Übergriff „in sonstiger Weise“ als der des StGB ist deshalb in die Richtlinie nicht aufgenommen worden.

5. Regelung des § 2 Absatz 3 im Einzelnen

In Parallele zu § 2 Absatz 2 werden für Erwachsene Fälle zu präzisieren, in denen trotz vordergründig einvernehmlichen Verhaltens die Zustimmung des Opfers nicht wirksam und daher das Verhalten als unerwünscht zu qualifizieren ist. Die Regelung ist an § 177 Absatz 2 Nr. 2 StGB angelehnt. Sie erfasst insbesondere Fälle, in denen die Willensbildung oder Willensäußerung der betroffenen Person ganz ausgeschlossen ist (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Die Präzisierung ist nicht abschließend, so dass – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit – etwa auch Handlungen des betroffenen Opfers aufgrund von Drohungen des Täters als unerwünscht i. S. d. § 2 Absatz 1 S. 1 anzusehen sind. Erfasst wird nur eine erhebliche Beeinträchtigung, d. h. eine solche, die aus objektiver Sicht „offensichtlich auf der Hand liegt“ und sich dem unbefangenen Beobachter ohne weiteres aufdrängt; neben stark verminderter Intelligenz soll insbesondere erhebliche Trunkenheit erfasst werden. Im Strafrecht wird insoweit ein Defekt verlangt, der den Anforderungen des § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) entspricht. Damit sind Fälle eines bloßen arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses, etwa zwischen einem Pfarrer und seiner Sekretärin nicht erfasst. Einvernehmliche Handlungen unter Volljährigen stellen insoweit also keine sexualisierte Gewalt dar. Hierfür ist das Abstinenzgebot ausreichend.

6. § 2 Absatz 4 - Regelungsbezug und Systematik

Unangemessenes Verhalten ist nicht immer sexualisierte Gewalt

§ 2 Absatz 4 soll unangemessene Verhaltensweisen erfassen, die gerade keine sexualisierte Gewalt darstellen. Zu denken ist etwa an Geschenke, mit denen offensichtlich die Zuneigung einer Mitarbeiterin usw. gewonnen werden sollte. Ebenso ist an übertriebene körperliche Berührungen zu denken, die jedoch kein sexuell bestimmtes Verhalten darstellen. Solche und

ähnliche Themen sind in den Verhaltenskodices (nach § 5 Abs. 3 Nr. 3) zu regeln. Auch in Fällen des § 2 Absatz 4 besteht eine Pflicht zum Clearing nach § 8 der Richtlinie. Vielmehr ist der Verhaltensweise mit anderen Maßnahmen zu begegnen. Im Einzelfall kann auch zu prüfen sein, ob das Abstands- und Abstinenzgebot des § 4 verletzt ist.

Gerade diese Formen müssen thematisiert werden, damit daraus Konsequenzen für die Prävention (Verhaltenskodex) und die Intervention gezogen werden können. Von daher leitet sich gerade aus diesem Graubereich das Recht und die Pflicht zum Clearing ab (§ 8). Oft sind unangemessene Verhaltensweisen auch Teil einer Täterstrategie und müssen wegen des Schutzauftrags abgeklärt werden. Aber auch ohne solche möglicherweise vorhandenen Hintergrundabsichten sind es für Betroffene hoch unangenehme Grenzüberschreitungen, die nicht zur Kultur der Grenzachtung passen.

Gegenüber EKD-RL wurde dieser Absatz gekürzt, um den Definitionscharakter dieses § zu erhalten.

Viele Regelungen in § 2 klingen deshalb so kompliziert, weil sie den Jugendlichen auch einen Freiraum zur Entwicklung ihrer Sexualität lassen und erhalten wollen. Das sieht auch der Verhaltenskodex im „Handlungsleitfaden Kinderschutz“ der Jugendarbeit der EKKW so. Um dies zu begründen und fachlich abzusichern, wird die Entwicklung und Verständigung auf sexualpädagogische Konzepte dringend empfohlen, auch wenn bzw. gerade weil die EKD es vor einigen Jahren versäumt hat, sich zum Thema Sexualität zu äußern (vgl. die Denkschrift, die keine wurde: „Unverschämt schön“, Gütersloh 2015).

§ 3 Rechte von Betroffenen von sexualisierter Gewalt

Gegenüber der EKD-Richtlinie ist dieser § an prominenter Stelle neu eingefügt, er entspricht aber deren Intention der Betroffenenorientierung, indem er die Perspektive und die Rechte der Betroffenen, die nach § 1 auch Mitarbeitende sein können, als Grundlage und Messlatte für die folgenden Maßnahmen verankert. Neben dem Recht auf Schutz ist es das auf Gehör, Klärung von Verdachtsmomenten und Unterstützung.

Der Sache nach bezieht sich Nr. 1 auf die §§ 1; 2; 4 und 5 Absatz 3 Nr. 3. Nr. 2 nimmt § 5 Absatz 1 Nr. 2 auf. In Nr. 3f. sind die Bezüge genannt.

§ 4 Grundsätze

Die Regelung ist verändert aus der EKD-Richtlinie übernommen. Absatz 1 wurde in die grundlegenden Zielsetzungen in § 1 verschoben.

1. Abstinenzgebot

Absatz 1 normiert ein Abstinenzgebot. Dieses Abstinenzgebot nach § 4 ist in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten und Therapeuten gestaltet und stellt dort eines der zentralen berufsethischen Gebote dar. Die Berufsordnungen dienen inhaltlich als Vorbild. Die Formulierung wurde aus dem Gesetz der Nordkirche übernommen, da sie beim Abstinenzgebot die grenzverletzenden Intentionen genauer benennt.

Auch für den Bereich der Seelsorge ist es unerlässlich, vergleichbare Maßstäbe, wie in den Berufsordnungen der Therapeuten vorzusehen. Dem dient das Abstinenzgebot, das in gleicher Weise Anwendung finden soll.

Durch das Abstinenzgebot nunmehr auch im Seelsorgebereich sollen sexuelle Kontakte unter Erwachsenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder in den Bereich der Heimlichkeiten verlagert werden. Entscheidend ist, dass Macht- und Abhängigkeitsstrukturen nicht vorliegen, die dafür eingesetzt werden könnten, eine intime Beziehung zur Befriedigung sexueller, wie auch emotionaler oder finanziell motivierter Wünsche auszunutzen. Die Beziehung, der das Obhutsverhältnis entstammt, ist zu beenden und ein angemessener Zeitraum vorzusehen, um die sexuelle Beziehung aufzunehmen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Abhängigkeitsstrukturen zieht sich auch durch andere Beziehungstypen, bei denen Seelsorge nicht im Vordergrund steht. Bei sonstigen Arten emotionaler oder psychischer Abhängigkeiten gilt, dass die eigenen Bedürfnisse der stärkeren Partei nicht dazu führen dürfen, dass durch Abhängigkeitsstrukturen Macht ausgeübt wird. Von Mitarbeitenden ist stets ein angemessenes Distanzverhalten zu erwarten.

2. Abstandsgebot

Absatz 2 regelt das Abstandsgebot. Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge, also den Abstand von 50 bis 80 Zentimetern zwischen kommunizierenden Personen vor. Vor allem im Bereich der Pflege, Physiotherapie und auch in der Arbeit mit Kindern oder im Musikunterricht lässt sich ein körperlicher Abstand bei vielen Verrichtungen nicht wahren, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert bzw. in arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodices (nach § 5 Abs. 3 Nr. 3) ausgehandelt werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst und die für das Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend ist. Es reicht nicht aus, sich auf das erkennbare Nähe- und Distanzempfinden zu berufen, da nicht alle Zielgruppen in der Lage sind, sich von sich aus dazu erkennbar zu äußern. Im Klartext: Welches Bedürfnis nach Distanz jemand hat, ist in jeder relevanten Situation zu erfragen oder zu erkunden.

Dass hier in diesem Paragraf (und auch in anderen, z. B. §§ 6 und 8) Pflichten für Mitarbeitende direkt formuliert werden, ist Ausdruck der umfassenden Positionierung der Landeskirche, die sie mit diesem Gesetz vornimmt, mit dem sie zwar nur ihre eigenen Körperschaften und Einrichtungen binden kann, aber die sich aus diesen strukturellen Maßnahmen ergebenden wesentlichen Konsequenzen für alle Mitarbeitenden der Kirche zieht, auch wenn bewusst ist, dass diese Pflichten nur über den Weg der Regelung in der Arbeitsrechtlichen Kommission tatsächlich im Arbeitsverhältnis wirksam gültig werden. Strukturelle Maßnahmen sind die Basis, aber ohne Beachtung und Umsetzung durch alle Mitarbeitenden in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen können sie nicht wirksam werden. Z. B. müssen Präventionsfortbildungen (§ 5 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 5) nicht nur verpflichtend angeboten, sondern auch deren Besuch verpflichtend gemacht werden.

§ 5 Verantwortung der Leitungsorgane für Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines:

Bereits im Jahr 2016 haben sich die Gliedkirchen der EKD in einer Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen zu implementieren. Vergleichbares gilt für den Bereich der Diakonie. Auch diese hat sich vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem USBKM verpflichtet. Das Maßnahmenbündel umfasst Maßnahmen zur Prävention, zur Intervention im Akutfall und zur Aufarbeitung bzw. Unterstützung bei Altfällen, sei

es individuell als Unterstützungsleistung, oder sei es institutionell durch (wissenschaftliche) Aufarbeitung der Altfälle, um z. B. strukturelle oder organisationsspezifische Risiken, z. B. die im Gesetz genannten „täterschützenden Strukturen“ (§ 5 Absatz 3 Nr. 2 und § 7 Absatz 2f, zu erkennen.

Die sinngemäß aus der EKD-Richtlinie übernommene und angepasste Bestimmung des § 5 fasst die dort vereinbarten Maßnahmen zusammen.

Es geht in diesem § 5 um die nicht delegierbaren Pflichten und Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane der selbständigen Einrichtungen, die freilich in ihrer Arbeit durch die Landeskirche unterstützt werden (dazu § 7f).

2. Absatz 1:

Die Forderung nach verbindlichen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder ehrenamtlich arbeiten, hat der Runde Tisch sexuellen Kindesmissbrauch 2010 als Reaktion auf die Vorfälle an Schulen und Internaten (Odenwaldschule, Canisius-Kolleg) als Ergebnis seiner Beratungen aufgestellt. Seitdem ist dies eine Grundanforderung für jede Einrichtung, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist. Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Risikoanalyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie eine Arbeit an Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die in Absatz 3 genannten einzelnen Schutzmaßnahmen im Blick auf Betroffene, Mitarbeitende und Organisationsstruktur leiten sich ebenfalls aus den Empfehlungen des Runden Tisches her. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert darüber hinaus einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Grenzachtung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen im Blick auf Betroffene, (mögliche Täterinnen und Täter) organisationale Rahmenbedingungen und neue Pflichten für Mitarbeitende zueinander in Beziehung setzt.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungsfelder benennen die Hauptschwerpunkte von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: Prävention, Intervention und individuelle wie institutionelle Aufarbeitung.

3. Absatz 2:

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen, sind einrichtungsbezogen abzustimmen und damit den Umständen im Einzelfall anzupassen.

Trotz dieser individualisierten Anforderungen an die Passgenauigkeit von Schutzkonzepten gibt es Aspekte und Faktoren, die allgemein anwendbar sind und den Grundstein für das landeskirchliche Rahmenschutzkonzept legen. Für die Gemeinden und Einrichtungen der Landeskirche wird ein Rahmenschutzkonzept zentral entwickelt und auf aktuellem Stand gehalten (Genaueres in § 7).

4. Absatz 3:

Die Vorschrift hat zum Ziel, die gegenwärtig anerkannten Bestandteile von Schutzkonzepten zum Standard zu erklären. Sie dienen dazu, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen und zu pflegen. Vor allem Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sollen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eine Organisation vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt. Die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten ist nicht abschließend, aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Mindeststandard. Weitere Instrumente können zur Realisierung eines institutionellen Schutzkonzeptes zum Einsatz gebracht werden. Trotz der in § 7 genannten Unterstützung durch die Ansprech- und Meldestelle bleiben die

jeweiligen Leitungsorgane vor Ort bzw. in der Region bei diesem Thema in der Pflicht/Letzverantwortung.

Grundlegend ist eine Analyse der Risiken, Erfahrungen und Ressourcen vor Ort. Je nach Arbeitsfeld werden die in einer „Kultur der Grenzachtung“ zu achtenden Grenzen variieren bzw. das Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4) angepasst werden; d. h., sie müssen in unterschiedlichen Verhaltenskodices konkretisiert werden, damit sie handlungsleitend werden können. Anforderungen zur Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen sind für das Feld der Kinder- und Jugendarbeit durch das SGB VIII definiert, gleichwohl bleiben Grauzonen und Ermessensentscheidungen, ab welcher Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu dieser Zielgruppe sowohl bei Hauptamtlichen als auch bei Ehrenamtlichen diese Führungszeugnisse einzufordern sind (z. B. bei der Praxisanleitung minderjähriger Auszubildender). Bei privatrechtlich Beschäftigten setzen staatliches Arbeitsrecht und Datenschutz dem Vorlageverlangen von Dienstgebern enge Grenzen, weshalb hier von der EKD-Vorlage abgewichen wurde (vgl. § 6). Das Rahmenschutzkonzept enthält ein Prüfschema, mit dessen Hilfe erhoben werden kann, ab wann ein Erweitertes Führungszeugnis auf Grund der erkennbaren Risiken sinnvollerweise zu verlangen ist. In Zweifelsfällen hat das Leitungsorgan der Einrichtung oder Körperschaft zu entscheiden.

Die Landeskirche verfolgt schon jetzt das Ziel, neben der eigenen Ansprech- und Meldestelle (§ 7) möglichst auch externe Fachkräfte (die sog. „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII § 8b; Fachberatungsstellen) zur Beratung bei Akut- und vor allem Verdachtsfällen mit hinzuziehen, um Betriebsblindheiten und möglichen Befangenheiten vorzubeugen und den Schutz der Betroffenen (bzw. möglicher weiterer Betroffener) sicherzustellen. Für die Leitungsverantwortlichen vor Ort erwächst daraus die Pflicht, sich mit diesen externen Beratungsinstanzen zu vernetzen (vgl. Abs. 1 Nr. 8). Zur Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Einleitung eines Clearingverfahrens vgl. § 8. Natürlich müssen Mitarbeitende auf diese Pflicht aufmerksam gemacht werden.

5. Absatz 4:

a) Die Mitarbeitenden sind zum Teil in die Maßnahmen zur Beendigung von oder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzubeziehen, aber nicht überall sind sie berührt. Um eine Haltung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu schaffen, die die erforderliche Kultur der Grenzachtung und den gebührenden Respekt aufbringt, bedarf es der Information, Fortbildung und Thematisierung in regelmäßigen Dienstbesprechungen. Grundlegend erfolgt dies durch Präventionsfortbildungen bzw. -schulungen. Entsprechende Curricula stehen zur Verfügung und werden eingesetzt.

b) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen subsidiär und verdrängen diese nicht. Folgende vorrangige Regelungskreise kommen grundsätzlich in Betracht:

Der Kinder- und Jugendschutz, der durch das Strafgesetzbuch gesichert werden soll, beschränkt sich auf besonders sozial schädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, geregelt in den §§ 174 - 184c StGB. Zentraler Leitbegriff ist der der »sexuellen Selbstbestimmung«.

In der Pflege bezieht man sich regelmäßig auf § 225 StGB als Grundlage für Schutzkonzepte.

Neben diesen Regelungen im Strafgesetzbuch existieren Regelungen in folgenden Gesetzen:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in den speziellen Rechtsmaterien des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Weiter sind jugendbezogene Schutzregelungen enthalten beispielsweise im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Gaststättengesetz (GastG) und im Bundesjagdgesetz (BJagdG). Zum rechtlichen Formenkreis des gesellschaftlichen Handelns im Kinder- und Jugendschutz gehören außerdem Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Rechtsverordnungen und Erlasse in den Bundesländern.

Bisher zeigt sich, dass die Anforderungen zu Präventionsfortbildungen in der Kinder- und Jugendarbeit, die auf Grund der mit den regionalen Jugendämtern geschlossenen bzw. zu schließenden Vereinbarungen nach § 45 SGB VIII sich ungefähr mit denen decken, die die Kirche selbst plant. Dopplungen können hier leicht vermieden werden.

§ 6 Einstellungsverbot, Beendigung und Tätigkeitsausschluss

Allgemeines:

Neben den grundlegenden Verhaltensgeboten (nach § 4) ist schon im SGB VIII geregelt, dass verurteilte Sexualstraftäter nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dürfen (s.u. unter c)). Die Erfahrungen zeigen, dass die Rückfall- und Wiederholungsgefahr in diesem Feld besonders hoch ist. Verurteilte Straftäter von diesen Tätigkeiten auszuschließen, ist insofern Konsequenz des Schutzgebotes, demgegenüber wird das Resozialisierungsgebot des Strafrechts geringer gewertet bzw. muss in anderen Arbeitsfeldern umgesetzt werden.

a) Berufsverbot

Beschäftigungsverbot und Berufsverbot sind voneinander abzugrenzen. Ein Berufsverbot kann nach § 70 StGB grundsätzlich in jeder Branche verhängt werden. Diese strafrechtliche Maßnahme wird gerichtlich verhängt, wenn die betreffende Person ihre beruflichen Pflichten grob verletzt oder ihren Beruf ausnutzt. Das Berufsverbot stellt damit eine mögliche Konsequenz aus einem Rechtsverstoß dar.

b) Beschäftigungsverbot

Beschäftigungsverbote sind unter anderem im Mutterschutzgesetz oder im Jugendschutzgesetz verankert. Sie dienen in ihrer Zielrichtung dem Schutz, zum Beispiel dem der werdenden Mutter oder Minderjähriger. Das Beschäftigungsverbot wird in der Regel vom behandelnden Arzt ausgesprochen. Bei Gefahren, die vom Arbeitsplatz ausgehen, ist der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer verpflichtet, ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Die Begriffe Berufs- und Beschäftigungsverbot sind damit in ihrer Ziel- und Schutzrichtung eindeutig belegt.

Aus diesem Grunde spricht § 4 in Anlehnung an § 72a SGB VIII von „Tätigkeitsausschluss“.

c) Tätigkeitsausschluss in Anlehnung an § 72a SGB VIII

Bei der Frage, ob ein Tätigkeitsausschluss dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einer Täterperson nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG einerseits, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sowie dem Schutzauftrag der Kirche gegenüber ihr Anvertrauten andererseits vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 im sog. Lebach-Urteil entschieden, dass Ex-Straftäter und -täterinnen die Chance haben müssen, wieder

in der Gesellschaft anzukommen und sich einzugliedern. In Folge dessen wurde der Strafvollzug neu geregelt und es zum gesetzlichen Ziel gemacht, Häftlinge zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

Ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses ist es, auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen. Jesus rief seine Nachfolgerinnen und Nachfolger zur Praxis der Vergebung auf (Mt 18,21f). Noch am Kreuz beantwortete er die Bitte des Mitgehenkten mit der Verheißung des Paradieses (Lk 23,42f) und bat Gott um Vergebung für die, die ihn töteten (Lk 23,34).

Damit steht der Resozialisierungsanspruch des Einzelnen im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung, aber zugleich auch im Gegensatz zu dem Schutzauftrag, den die Kirche gegenüber ihr Anvertrauten innehat. Letztlich wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welcher Gesichtspunkt der tragende ist. Resozialisierung heißt nicht zwingend Wiedereingliederung in das frühere Arbeitsfeld. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich nicht grundsätzlich in dieser Richtlinie auflösen. Theologisch muss kategorisch zwischen der Vergebung unserer Sünde(n) und Schuld durch Gott und Vergebung durch die von den Folgen konkreter Todsünden bzw. Schuld Betroffenen unterschieden werden.

2. Absatz 1 und 2

Gegenüber der EKD-Vorlage ist dieser Paragraph auf Grund der geltenden Rechtslage bei privatrechtlich Beschäftigten auf die Zielgruppe derer eingeschränkt und angepasst worden, die im Geltungsbereich des SGB VIII (also Kinder und Jugendliche) und mit Schutzbefohlenen nach § 225 StGB (Kranke, Gebrechliche/Pflegebedürftige, Menschen, zu denen ein Schutzverhältnis besteht) arbeiten. So ist z. B. auch ein Diakon, eine Diakonin mit Seelsorgeauftrag in einem Altersheim verpflichtet, ein Führungszeugnis vorzulegen. Für die Zielgruppe derer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind schon vor einigen Jahren in der Arbeitsrechtlichen Kommission die entsprechenden Regelungen beschlossen und an das SGB VIII angepasst worden. Diese Gruppe (definiert auch oben in Kap. I.4, sowie III.4-7) ist eine Teilmenge der sonst gemeinten Gesamtheit der „Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen“. Zu denen zählen auch Seelsorgeverhältnisse und andere Verhältnisse, die Abhängigkeit, Vulnerabilität, auch durch unkritische Bewunderung charismatischer Persönlichkeiten erzeugen können. Dauerhafte Leitungstätigkeit mit Dienst- oder Fachvorgesetztenfunktion gehört hier wie in Absatz 1 Nr. 3 ebenfalls dazu, da solche Vorgesetzte für Entscheidungen gemäß diesem und dem vorigen Paragraphen intern wie extern verantwortlich sind und von daher verurteilte Straftäter*innen nicht über die Implementierung oder Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder bei akuten Vorfällen über Personalfragen entscheiden können dürfen. So ist dies eine strukturelle Präventionsmaßnahme gegen „täterschützende Strukturen“ (vgl. § 5 Absatz 3 Nr. 2 und § 7 Absatz 2f).

Für ehrenamtlich Tätige und Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse gelten die weiten Zielgruppen nach § 1 und 2 („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“, vgl. oben Kap III.7). Politisch wäre ein Schutz dieser Gesamtgruppe auch in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen wünschenswert, ist aber nach jetziger Rechtssetzung (Dritter Weg) und Rechtsprechung nicht umsetzbar.

a) Nr. 1 soll dazu dienen abzuwehren, einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in den kirchlichen oder diakonischen Dienst einzustellen. Vom Grundgedanken her geht die Bestimmung inhaltlich konform mit § 72a SGB VIII mit dem Unterschied, dass keine Einschränkung allein auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

erfolgt, sondern um die Zielgruppen gemäß § 225 StGB ergänzt wird (schon jetzt in der Diakonie gängige Praxis).

Bei Ehrenamtlichen erfolgt zwar keine Einstellung im eigentlichen Sinne. Allerdings ist die Wahrnehmung eines Ehrenamtes mit einer Beauftragung verbunden. Eine solche Beauftragung darf ebenso wie eine Einstellung nicht in Betracht kommen, wenn die betreffende Person einschlägig strafrechtlich auffällig geworden ist.

b) Die Überprüfung, ob bei einer Person Vorstrafen vorliegen, erfolgt in der Regel durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird dieses immer dann ausgestellt, wenn der Kinder- und Jugendbereich betroffen ist. In Tätigkeitsbereichen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer das erweiterte Führungszeugnis gefordert wird. Die Bestimmung des § 6 Absatz 1 Nr. 1 genügt zwar der Anforderung einer gesetzlichen Bestimmung, jedenfalls um die Auskunftserteilung zu begründen – für privatrechtlich Beschäftigte Arbeit-/Dienstnehmer reicht ein solches Kirchengesetz nicht aus, um Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen zur Pflicht zu machen. Aus diesem Grund wählt der Entwurf für privatrechtliche Beschäftigte die spezifizierte, aber rechtssicherere Vorlagepflicht.

Damit alle Mitarbeitenden gleich behandelt werden, soll ein Erweitertes Führungszeugnis auch von Pfarrern und Pfarrerinnen bzw. Kirchenbeamten/-beamtinnen verlangt werden, dies unabhängig von den staatlichen Regelungen der „Mitteilung in Strafsachen“ (MiStra). Insofern dient die Erweiterung auf alle hauptamtlich Mitarbeitenden der präventiven Sicherstellung des Schutzauftrags, zumindest durch Ausschluss von verurteilten StraftäterInnen mit bekannt hoher Rückfallquote.

In einer Rechtsverordnung muss das Verfahren genau beschrieben werden, damit der bürokratische Aufwand begrenzt bleibt und die nötigen Datenschutzregelungen beachtet werden. Analog gilt dasselbe für die Überwachung des Umfangs der Durchführung der Präventionsschulungen bis hin in die ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirche.

Gleichwohl führt der hier nötige Aufwand zu einem Mehrbedarf an Stellen und Kosten.

c) Die zitierten Vorschriften des Strafgesetzbuches umfassen vor allem, aber nicht ausschließlich Regelungen des 13. Abschnittes des Besonderen Teils. Weil § 184 h StGB eine Begriffsbestimmung enthält, ist er in der Aufzählung nicht aufgeführt.

Mit Absatz 1 Nr. 2, die in der EKD-RL fehlt und aus dem Entwurf der EKvW übernommen wird, wird eine zeitliche Lücke zwischen Einstellung und möglicher Entlassung geschlossen und allgemein und indirekt auf die Regelungen des Arbeits-, Dienst- und Disziplinarrechts verwiesen, die hier zur Anwendung kommen (und die sich auf EKD-Ebene gerade in einem Überarbeitungsprozess befinden).

Liegt ein gravierendes Fehlverhalten durch sexualisierte Gewalt vor, so dass künftige Störungen des Arbeitsverhältnisses möglich sind, aber eine Kündigung nicht erfolgte oder erfolgreich war, greifen Absatz 1 Nr. 2. und 3. Die Vorschrift schränkt das Tätigkeitsfeld straffällig gewordener Sexualstraftäter in den Bereichen ein, in denen in der Regel kein Kontakt zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen aufgenommen werden kann. Die Regelung hat zum Ziel, dass die beschäftigte Person, die straffällig geworden ist, von besonders schützenswerten Personengruppen und von Leitungsverantwortung ferngehalten wird. Wer angesichts erfolgter, erheblicher Pflichtverletzungen Gefahrenpotenzial für Minderjährige oder Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen darstellt, dem sollte kein Arbeitsplatz verbleiben, an dem erneute

Gelegenheiten zur Ausübung sexualisierter Gewalt oder Verantwortung für die Schutzmaßnahmen (nach § 5) gegeben sein könnten.

3. Absatz 2:

a) Dieser Absatz enthält genauere Regelung zur Vorlagepflicht eines EFZ.

Die Anforderung der Vorlage eines EFZ soll potentielle Täter*innen abschrecken, aber sie ist ein relativ stumpfes Instrument, weil nicht alle Verfahren zu einem Urteil führen, was aus Sicht der Anstellungsträger die Verdächtigten auch nach Einstellung des Verfahrens nicht von jedem Verdacht freispricht (wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ – und, da Zeugen in solchen Verfahren oft ausschließlich die Betroffenen sind, deren Glaubhaftigkeit ohne jeden Zweifel gegeben sein muss bzw. von Täteranwälten auf eine für Betroffene oft kaum erträgliche Weise geprüft wird). Freilich wäre der Schaden für Betroffene wie auch die Kirche gewaltig, wenn man einen Täter einstellt bzw. ein aktenkundig bekannter Täter rückfällig wird und sich der Anstellungsträger nicht vorher abgesichert hat.

Auch wenn es hier um eine begrenzte Erweiterung der Vorlagepflicht geht (zumindest für die Einstellung ins Vikariat bzw. Übernahme ins Pfarrdienstverhältnis oder ins Kirchenbeamtenverhältnis), wurden viele Bedenken gegen eine allgemeine Vorlagepflicht aufgeführt.

Man mag eine generelle Vorlagepflicht politisch für ebenso opportun wie notwendig halten, sie ist aber zum jetzigen Zeitpunkt in ihren Folgen rechtlich nicht durchsetzbar. Dass die Kosten für die Ausstellung vom Arbeit-/Dienstgeber zu tragen sind, wurde auf Anregung der LakiMAV gegenüber der EKD-Vorlage ergänzt.

b) Bei Fehlen eines geeigneten Ersatzarbeitsplatzes, kann die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen. Dies ist insbesondere bei Kirchengemeinden denkbar, die nur wenige Personen beschäftigen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, weil die Anzahl der Beschäftigten mehr als 10 Arbeitnehmer beträgt und in wie weit eine ordentliche Kündigung in Ermangelung eines geeigneten Arbeitsplatzes erfolgen kann. Ist in der Praxis des Arbeitgebers keine Möglichkeit gegeben, eine Weiterbeschäftigung ohne Gefährdungspotential zu gewähren, dann überwiegt der Schutzgedanke zu Gunsten der vor sexualisierter Gewalt zu Schützenden. Ihnen, nicht dem Straftäter mit seinem allgemeinen Resozialisierungsanspruch, ist der Vorrang einzuräumen.

4. Absatz 3:

Für Ehrenamtliche soll ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) nur von einem bestimmten Personenkreis gefordert werden (analog zu den Kriterien der EKD-RL, § 6 Abs. 3 Nr. 4: „Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“. Das erfordert, dass die Leitungsorgane in Grenzfällen bestimmen bzw. feststellen, von wem ein EFZ auf Grund des anzunehmenden Risikos anzufordern ist (ergänzt hier in § 5, Abs. 3, Nr. 4).

Findet sich für sie keine andere ehrenamtliche Tätigkeit, so ist das Ehrenamt einseitig vom Beauftragenden zu beenden. Wir unterstellen mit den jetzigen bedingenden Einschränkungen keinen Generalverdacht, sondern setzen die von der EKD verfolgte Null-Toleranz-Politik konsequent jedenfalls für die um, die als Leitung Verantwortung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt haben und in Beziehungskonstellationen arbeiten, die nach Art, Intensität und Dauer eine strukturelle Gefährdung für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unterschiedlichster Art darstellen, bei privatrechtlich Beschäftigten

allerdings eingeschränkt auf die Zielgruppen des SGB VIII (Kinder und Jugendliche), sowie Schutzbefohlene gemäß § 225 StGB (vgl. oben Kap I.4). Verfahren zur Entscheidungsfindung liefert das Rahmenschutzkonzept und demnächst eine Rechtsverordnung gemäß § 11.

§ 7 Ansprech- und Meldestelle, Stellung und Aufgaben

1. Allgemeines:

a) Am 28. Juni 2012 wurden die Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung „Hinschauen-Helfen-Handeln“ von der Kirchenkonferenz angenommen. Unter „III. Kirchliche Ansprechstellen für Betroffene, Zeugen und Angehörige“ finden sich Ausführungen zur Stellung der Ansprechstellen und zu ihrer Arbeitsweise. Die Landeskirche hat daraufhin Ansprechstellen eingerichtet.

b) Neu hinzugekommen ist seit dem 1. Juli 2019 die Zentrale Anlaufstelle.help, die die EKD auf dringenden Wunsch Betroffener hin eingerichtet hat. Diese hilft Betroffenen, Angehörigen und Zeugen mittels einer Lotsenfunktion dabei, die richtige Ansprechperson oder -stelle in einer Landeskirche zu aufzufinden. Sie hat auch schon Fälle, die die Landeskirche betreffen, weiter vermittelt.

c) Der Begriff der „Stelle“ bezeichnet eine organisatorische Einheit innerhalb kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, die abstrakt-funktional Aufgaben verrichten, die ihr zugewiesen sind. Es arbeiten mit den Ansprechpersonen insbesondere die Bereiche Recht, Personal, Öffentlichkeitsarbeit sowie die kirchenleitenden Gremien zusammen. Diese organisatorische Gesamtheit wird als „Ansprech- und Meldestelle“ bezeichnet.

Die EKD-Synode hat im November 2018 einen 11-Punkte-Plan beschlossen. Unter Nr. 8 ist vorgesehen:

„Die EKD wirkt auf rechtliche Regelungen in den Landeskirchen hin, die kirchliche Mitarbeitende verpflichten, bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt diese zu melden“.

Mit diesem Gesetz wird die Basis für eine Ansprech- und Meldestelle auch in unserer Landeskirche geschaffen und der Synodenbeschluss bzw. die Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf landeskirchlicher Ebene umgesetzt.

Die Zuweisung der Aufgaben dieser Ansprech- und Meldestelle, die Entscheidung über die Zuordnung, ihre fachliche Zusammensetzung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation muss in einer künftigen Rechtsverordnung geregelt werden.

Abweichend von der EKD-RL hat diese Ansprech- und Meldestelle auch die Funktion einer Clearingstelle bei unklaren bzw. nicht ausreichend begründeten Verdachtsmomenten oder bei unangemessenem Verhalten (Geschenke, Verwischung von Privatem und Dienstlichem, zu viel oder unangemessene bzw. ungewollte Körperkontakt z. B. bei Begrüßungen, Spielen u.a.). Diese sind für die Kultur einer Organisation von großer Bedeutung, oft Ansatzpunkte für Täterstrategien und insofern unbedingt bearbeitungsbedürftig, auch wenn sie deutlich unterhalb der Schwelle des Strafrechts liegen. Diese Pflicht zum Clearing, ja zur Aufklärung und Aufarbeitung ist direkte Konsequenz des Schutzauftrags und der Wahrnehmung der Nöte der Betroffenen sowie die einzig mögliche Antwort angesichts dem gegenüber der Kirche oft geäußerten Vorwurf der Vertuschung bzw. der Tatenlosigkeit. Ohne dass unsere Kirche lernt, diese Themen, auch in ihren unklaren Gestalten und Formen bei vagem Verdacht wahrzunehmen, zu besprechen und – ggf. mit externer

Expertise und/oder Zuständigkeit – zu klären und zu bearbeiten, ist der Schutzauftrag nicht zu erfüllen. Es geht um einen Kulturwandel.

Prävention ist nötig und unumgänglich; sie regelt aber nicht den Umgang mit tatsächlichen Vorfällen, Vorkommnissen oder Verdachtsfällen: Es braucht neben strukturellen Maßnahmen auch die Fähigkeit der Mitarbeitenden zu besonnener Intervention – und diese setzt eine Beurteilung der Verdachtsfälle als vage, begründet oder unbegründet voraus bzw. die Fähigkeit zu deren Kategorisierung (das regelt das Rahmenschutzkonzept und der landeskirchliche Interventions- und Notfallplan).

Deshalb erfordert es der Schutzauftrag ebenso wie die Zielsetzung dieses Gesetzes, hieraus eine Pflicht zum Clearing abzuleiten, und zwar bei der landeskirchlichen Ansprech- und Meldestelle, damit dort alle Fäden zusammenlaufen, neue Risiken (z. B. täterschützende Strukturen, vgl. hier Abs. 2) erkannt und darauf reagiert werden kann. Das schließt nicht aus, dass ein Clearingprozess (gerade bei fachlich und professionell unangemessenem Verhalten unterhalb der Schwelle sexualisierter Gewalt) auf der regionalen oder örtlichen Ebene geregelt werden und nur bei Misserfolg die Ansprech- und Meldestelle eingeschaltet wird und eine externe Fachberatung (vor Ort) eingeschaltet wird.

Mit dem Starten eines solchen Clearingprozesses (analog den vorgeschalteten Beratungsverfahren mit den schon länger tätigen „Insoweit erfahrenen Fachkräften“, den „IseFs“ in der Kita- und Jugendarbeit) haben die Mitarbeitenden ihre Pflicht getan. Sollte sich ein Verdacht als begründet oder schwerwiegend herausstellen, übernimmt nun die Ansprech- und Meldestelle die Meldfunktion, wobei sie freilich mit den Betroffenen abstimmen muss, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Dies soll sie in der Regel nur dann nicht, wenn daraus gesundheitliche Gefahren für Betroffenen durch die hohen Belastungen eines solchen Verfahrens erwachsen können. Die Ansprech- und Meldestelle hat auch die jeweils vor Ort verantwortlichen Leitungen und andere zuständige Stellen einzubeziehen, falls das noch nicht geschehen ist.

2. Absatz 1:

Die Funktion von Ansprechstellen bzw. Ansprechpersonen werden in vielen Landeskirchen bereits seit Jahren wahrgenommen. Neu ist die Übernahme einer Funktion als Meldestelle. Eine Meldestelle braucht es, damit die Kirche als Organisation weiß, was bei ihr geschieht oder nicht geschieht, ob Präventions- und Schutzkonzepte greifen oder nicht. Diese Funktion ist nur bedingt extern delegierbar. Eine Clearingfunktion kann zwar faktisch auch von externen Beratungsstellen oder Fachkräften (IseFs) wahrgenommen werden, sie muss es, wenn die Clearingstelle selbst Befangenheit signalisiert. Die Erfahrungen anderer Landeskirchen zeigen freilich, dass externe Stellen nur bedingt angenommen und genutzt werden – offensichtlich sind Hürden, sich ausschließlich an externe Stellen zu wenden, vorhanden.

Im Bereich der Diakonie wird diese Funktion eigenständig geregelt.

3. Absatz 2:

Die Vorschrift greift inhaltlich auf die unter den Landeskirchen abgestimmten Hinweise in „Hinschauen-Helfen-Handeln“ aus dem Jahr 2012 zurück. Auch in diesem Falle gilt, dass die 2012 erarbeiteten Standards stärker in das Rechtsgefüge eingebettet werden sollen.

Für beide Funktionen als Ansprech- und Meldestelle gilt, dass für die dort Beschäftigten Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen von besonderer Bedeutung sind und sie diese

verpflichtend mit zu bedenken haben. Für die Betroffenen ist die Begegnung auf Augenhöhe maßgebend, um Beratungs- und Hilfeangebote annehmen zu können.

Der Ansprech- und Meldestelle soll eine rechtlich gesicherte Unabhängigkeit gewährt werden. Sie erledigt ihre Aufgaben weisungsfrei. Zudem ist sie in besonderer Weise zur Verschwiegenheit bzw. Wahrung der Anonymität verpflichtet. Ohne Einverständnis der Betroffenen und ggfs. deren Sorgeberechtigten soll regelmäßig keine Weitergabe von Informationen an dienstlich Zuständige, an die Strafverfolgungsbehörden oder an sonstige kirchliche oder außerkirchliche Stellen erfolgen – es sei denn es bestehen ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen oder für die Gefährdung Dritter.

Der Landeskirche obliegt es auch, die zeitlichen und personellen Ressourcen für die Ansprech- und Meldestelle zur Verfügung zu stellen und ggf. dafür zu sorgen, dass sie in ihren Funktionen bzw. im Auftrag der Unabhängigen Unterstützungskommission Zugang zu allen nötigen Informationen und Akten bekommen. Dazu wird es einer Rechtsverordnung bedürfen (§ 11).

Betroffene sexualisierter Gewalt haben angeregt, die Vorschrift durch Aufnahme von Hinweisen zu täterschützenden Strukturen zu ergänzen. Nicht nur der Verdacht eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, sondern auch Hinweisen auf Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar fördern, soll nachgegangen werden. Täterschützende Strukturen können sich dort bilden, wo es Unklarheiten in der Organisation gibt, z. B. bei organisationsinternen Machtkonkurrenzen bzw. Doppelzuständigkeiten, in Gestalt von Umgangsweisen, die auf Verletzungen im Nähe-Distanzverhältnis schließen lassen, oder eine Atmosphäre, in der die Thematisierung von Sexualität Wertvorstellungen Dritter verletzt, sowie dort, wo Sexualerziehung fehlt oder altersunangemessen stattfindet.

4. Absatz 3:

Die Verantwortung, die die Ansprech- und Meldestelle trägt, führt nicht zu einer Entlastung der in der Einrichtung Leitungs- und Führungsverantwortlichen. Diese bleiben verantwortlich für Überwachung der regelmäßigen Teilnahme an Schulungen, die Durchführung von Risikoanalysen und die Anpassung und Anwendung des Verhaltenskodex (unbeschadet der Mitbestimmungsrechte auch in dieser Frage). Die Übernahme für Organisationsverschulden ist eine Leitungsaufgabe.

Der angeführte Aufgabenkatalog der Ansprech- und Meldestelle ist exemplarisch und sortiert sich nach den in § 5 genannten Punkten Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Wichtig ist auch die Beratungs-, besser: Clearingfunktion bei noch nicht ausreichend geklärten Verdachtsfällen (was in der Praxis der Normalfall sein dürfte).

In Absatz 3 Nr. 5 werden die wesentlichen Aufgaben des Clearings definiert und insofern auch die Pflichten der Mitarbeitenden, die ein Clearing einzuleiten haben, begrenzt (vgl. auch § 7 Abs. 2). Faktisch wechselt die ursprünglich von der EKD-RL geforderte „Meldepflicht“ von den Mitarbeitenden hin zur Meldestelle, auch wenn die Verantwortung der jeweiligen Leitung vor Ort bestehen bleibt und wahrgenommen werden muss. Die Beratung der Leitungsorgane ist auch Pflicht der Ansprech- und Meldestelle (vgl. § 5 Absatz 3, Nr. 1 und 4f). Sie ist jedenfalls das Nadelöhr bzw. die Stelle, an der die Informationen über hier und dort wachsende oder sich ändernde Risiken auflaufen und erkennbar werden, so dass die Kirche als Organisation auskunfts- und handlungsfähig bleibt.

Dieser Absatz umreißt die Doppelaufgabe von Clearing und Meldung und stellt wichtige Bedingungen auch für den folgenden § 8 fest.

5. Absatz 4:

Die Vorschrift stellt fest, dass dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten durch die Bestimmungen nicht berührt sind. Weiter stellt sie fest, dass die Richtlinie gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII), subsidiär ist. Die Handlungsleitfäden für die Kitas und die Jugendarbeit bleiben gültig.

§ 8 Verfahren bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt (Clearing/Intervention)

1. Allgemeines:

Absatz 1 wurde gegenüber der EKD-RL neu konzipiert: Mit Zuspitzung der Meldepflicht als Pflicht zum Clearing, (das in der EKD-RL implizit vorausgesetzt war – wie sonst hätte festgestellt werden können, ob es sich um „begründete Verdachtsfälle“ handelt?), wird untermauert, dass in einer Kultur der Grenzachtung und des gegenseitigen Respekts auch unklare Vorfälle oder Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt oder unangemessenes Verhalten zur Sprache zu bringen sind. Beratung ist hier unumgänglich, um dem von außen oft geäußerten Vorwurf der Vertuschung wirksam (und d. h. ggf. auch schriftlich dokumentiert) entgegenzutreten und den selbst gesetzten Schutzauftrag erfüllen zu können. In der zuständigen Ansprech- und Meldestelle wird auch von unserer Landeskirche geschultes Fachpersonal eingesetzt, das über Fachkenntnisse sowohl in Fällen der Intervention als auch der Prävention verfügt. Eindeutig als unangemessen einzuschätzendes Verhalten (Grenzverletzungen) sind nach Möglichkeit vor Ort zu klären, wobei die Beratungsfunktion der Ansprech- und Meldestelle sowohl im Blick auf die mutmaßlichen Täter*innen wie die Meldenden anonym in Anspruch genommen werden kann. Wichtig ist auch die Beratungsfunktion bei noch nicht ausreichend geklärten Verdachtsfällen (Vgl. unten Punkt 2., f). Nach der Erfüllung der Clearingpflicht haben die Mitarbeitenden daran mitzuwirken, dass nicht nur die Betroffenen vor Ort weiter Unterstützung finden, sondern sich auch die Einrichtungen nach einem gravierenden Vorfall einer sorgfältigen institutionellen (organisationalen) Aufarbeitung stellen.

2. Absatz 1:

a) Im Bereich sexualisierter Gewalt werden in der pädagogischen Praxis üblicherweise vier verschiedene Verdachtsstufen herangezogen, die der Verdachtsabklärung (Clearing) dienen. Diese Klärung erfolgt in der Regel innerhalb professioneller Teams, im Rahmen beruflicher Supervision und/oder externer Beratung bzw. durch den Clearingprozess im Regel-Ablauf einer Intervention. Ziel dabei ist die Einschätzung, ob Grenzverletzungen erfolgen, sexualisierte Gewalt (auch in Form von peer-Gewalt unter Jugendlichen) stattfindet und inwieweit das Wohl eines Schutzbefohlenen beeinträchtigt und der Schutzauftrag wahrgenommen wird. Dabei handelt es sich trotz deutlicher Hinweise oft um Graubereiche, in denen nicht immer mit Sicherheit feststellbar ist, ob sexualisierte Gewalt vorliegt oder nicht. Im Alltag wird innerhalb der Teams (ggf. mit interner oder externer fachlicher Beratung) abgewogen, ob bzw. wie der Schutz der beeinträchtigten Person(en) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. Die Ansprech- und Meldestelle soll innerhalb der Landeskirche zum Clearing und ggf. zur weiteren Beratung hinzugezogen werden. Lässt sich Anonymität oder Unbefangenheit nicht sicherstellen, muss die Ansprech- und Meldestelle selbst auf externe Fachberatung und Unterstützung verweisen.

b) Die schwächste der Verdachtsstufen ist ein Verdacht, der sich als unbegründet erweist. Diesem folgt ein vager Verdacht, bei dem es Verdachtsmomente gibt, die an sexuellen Missbrauch denken lassen, es aber weiterer Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung bedarf. Schließlich folgt die Verdachtsstufe eines begründeten, d. h. auf eine mögliche und überprüfbare Tatsache bzw. Tatsachenunterstellung bezogenen, Verdachts. Eine solche Verdachtsstufe ist gegeben, wenn die vorliegenden Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind. An diese Stufe anschließend folgt der erhärtete oder erwiesene bzw. zureichende Verdacht, bei dem es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel gibt.

c) Im Unterschied dazu sieht das Strafgesetzbuch als eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung den Anfangsverdacht vor. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Absatz 2 StPO, gegeben sind, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Anfangsverdacht schützt den Verdächtigten so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Der Anfangsverdacht muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle je nach Deliktsart unterschiedlich ist.

d) Damit kirchenintern nicht zugewartet wird, bis die Gewissheit eines Anfangsverdachts durch zureichende Anhaltspunkte besteht, wurde in der EKD-Richtlinie die schwächere Stufe des begründeten Verdachts zugrunde gelegt, bei der die Meldepflicht greifen sollte. Weil auch dies faktisch schon einen Clearing-Prozess voraussetzt, hat sich unsere Landeskirche folgerichtig entschieden, die Meldepflicht in eine Pflicht zum Clearing weiterzuentwickeln. Das darin implizierte Recht auf Beratung zur Klärung der Verdachtsstufen (s. Punkt a/b) wird gesondert hervorgehoben.

Beratung ist nicht nur erforderlich, um zu prüfen, wie erhärtet der Verdacht ist oder nicht, sondern auch um die Art des Vorfalls zu kategorisieren (Peer-Gewalt, Kindeswohlgefährdung, sex. Gewalt durch Mitarbeitende). Diese drei Kategorien von Vorfällen erzeugen unterschiedliche Handlungs- und Meldeprioritäten und müssen beachtet werden. Im Rahmenschutzkonzept ist dies erläutert.

e) Die Erfüllung der Clearingpflicht gegenüber der bezeichneten Meldestelle hat zur Folge, dass der direkte Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte nicht als Erster kontaktiert werden muss, wie dies im sonstigen Dienstverkehr erfolgt. Damit wird vom sonst üblichen Dienstweg abgewichen, was angesichts des sensiblen Themas und der besonderen Anforderungen beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist er spätestens durch die Meldestelle miteinzubeziehen, wenn er nicht selbst Gegenstand des Verdachts ist (geregelt im landeskirchlichen Interventionsplan).

f) Mitarbeitende, die auf (auch unklare) Verdachtsmomente aufmerksam geworden sind, müssen die Ansprech- und Meldestelle (ggf. auch anonym) kontaktieren. Entscheidend ist nicht, dass ein begründeter Verdacht vorliegt. Denn viel häufiger wird ein Klärungsprozess nötig sein, wie gut die Verdachtsmomente begründet sind und was als nächstes zu tun und wer als nächstes hinzuziehen ist? Oft besteht grundsätzlicher Beratungsbedarf, der von der Ansprech- und Meldestelle – möglichst unter Hinzuziehung externer Fachkompetenz – im Einzelfall zu decken ist. Stellt sich der Verdacht als begründet heraus oder entstehen besondere Schutz- oder Meldepflichten, ist nun die Ansprech- und Meldestelle in der (Melde-)Pflicht, unbeschadet der nicht delegierbaren Verantwortung der Leitungsorgane der Einrichtungen. Sollte sich ein Mitarbeiter nicht direkt an die Leitungsebene gewandt haben, muss die Ansprech- und Meldestellen, prüfen, wann sie die örtliche Leitungsebene benachrichtigt, falls diese nicht selbst tatverdächtig ist.

Es kann auch ein sinnvolles Ergebnis eines solchen Clearingprozesses sein, dass er – z. B. bei unangemessenem Verhalten – an die örtliche Ebene zur fachlichen und dienstlichen Bearbeitung

zurückgegeben wird oder mit der Bitte um weitere angemessene Beobachtung, die datenschutzrechtlich korrekt dokumentiert wird.

Die Beratungs- bzw. Meldepflicht ist umfassend, weil auch unangemessenes Verhalten jenseits der Schwelle zum Strafrecht (§ 2 Abs. 4) für den in diesem Gesetz geforderten Schutz bzw. die Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens (§ 1 Abs. 2) eine große Gefahr bzw. Belastung ist. Durch die hier verankerte Beratungspflicht, die immer ein Recht auf Beratung einschließt, sollen sie aus dem Halbdunkel ungeklärter Verdachtsmomente gehoben und zu niederschweligen Lerngelegenheiten werden. Ob die durch diese Beratungspflicht erzwungene Kommunikation und Reflexion solchen Verhaltens (z. B. unangemessene Grußrituale) zu einer Verhaltensänderung, gar zu einer Änderung der Kultur oder zur Störung des „Betriebsklimas“ führen werden, wird genau zu beobachten sein. Um die Annahme dieser Clearingpflicht zu erleichtern, wurde festgelegt, dass unangemessenes Verhalten (§ 2 Absatz 4) vor Ort zu klären ist und nur bei Misserfolg die Ansprech- und Meldestelle einzuschalten ist.

Die Vielfalt der Optionen wird in diesem Gesetz nur im Grundsatz in Form der jeweiligen Verantwortlichkeiten geregelt. Eine genaue Ausgestaltung des Verfahrens bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

3. Absatz 2:

Die Vorschrift lässt Mitteilungspflichten etwa nach dem Disziplinarrecht (dort § 6 Absatz 2 DG.EKD) oder dem Pfarrdienstgesetz (dort § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 PfdG) und dem Kirchenbeamtenengesetz (dort § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 31 KBG) unberührt. Für Personen im Angestelltenverhältnis können sich im Kontext beruflicher Verpflichtungen außerdem Meldepflichten nach § 4 Kinderschutzgesetz oder im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ergeben.

§ 9 Unabhängige Unterstützungskommission

1. Allgemeines:

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinen Empfehlungen die Verantwortlichkeit jeder Institution gesehen, in der sexualisierte Gewalt geschah. Damit obliegt es der betreffenden Institution, Genugtuung der Betroffenen für erlittenes Unrecht zu leisten. Nach Auffassung des Runde Tisches würden Zahlungen an Betroffene über eine zentrale Stelle die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch hat Grundsätze des Verfahrens, in dem Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zuerkannt werden, ausgesprochen.

Auch die Landeskirche hat inzwischen eine Unabhängige Unterstützungskommission beauftragt, den Betroffenen Unterstützung und Leistungen zuzusprechen und sie bei Bedarf anzuhören. Ihre Zusammensetzung, ihre Arbeitsweise und die Ausgestaltung der Hilfen und Leistungen sind in einer Rechtsverordnung des Rates der Landeskirche geregelt (Beschluss des Rates der Landeskirche vom 23. August 2019).

Eine Zusammenarbeit für den Bereich der Diakonie Hessen und der EKHN ist beabsichtigt und ist Absatz 4 als Option festgehalten.

2. Absatz 1:

Die Vorschrift sieht die schon vollzogene Einrichtung einer Unabhängigen Unterstützungskommission vor, deren Mitglieder der Rat der Landeskirche beruft, die Leistungen

zur Anerkennung und Unterstützung der Betroffenen für das erlittene Unrecht zusprechen. Diese Bestimmung hat so vor allem standardisierende und ihre Unabhängigkeit stabilisierende Wirkung.

3. Absatz 2:

Die Besetzung der Unabhängigen Kommissionen soll mit mindestens drei Personen erfolgen, die multiprofessionell zusammenarbeiten.

Im Blick auf ihre Entscheidung sind die Kommissionsmitglieder nicht an Weisungen der Kirchenleitung gebunden und insoweit unabhängig. Damit folgt das Gesetz der Empfehlung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch, die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums zu gewährleisten.

4. Absatz 4:

Das Signal der Diakonie Hessen, die Zuständigkeit dieser Kommission auch auf ihren Bereich auszudehnen, wird mit diesem Absatz rechtlich ermöglicht. Details muss eine Revision der schon beschlossenen Ordnung der Unabhängigen Unterstützungskommission regeln.

§ 10 Unterstützung für Betroffene (Aufarbeitung)

1. Absatz 1:

Die Vorschrift beschreibt das Angebot, Betroffenen Unterstützung zu leisten und nennt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Die Formulierung wurde an die vereinheitlichte EKD-Sprachregelung aus diesem Sommer angepasst. Sie beschreibt die Orientierung an Taten bzw. Unterlassungstatbeständen (wie z. B. Verletzungen der Aufsichtspflicht) klarer als die EKD-Richtlinie.

Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Unabhängige Kommission über die zu leistende Unterstützung. Diese Unterstützungsleistung steht neben Leistungen aus den Ergänzenden Hilfesystemen (Fonds Heimerziehung West und Ost, Fonds sexueller Kindesmissbrauch, Stiftung Anerkennung und Hilfe), an denen sich die Landeskirchen und die Diakonie finanziell beteiligt haben.

Die Voraussetzungen an die Plausibilisierung des Geschehenen, um als betroffene Person Leistungen aus den Ergänzenden Hilfesystemen oder von einer Unabhängigen Kommission zu erhalten, sind zu Recht niedrig. Den Betroffenen wird Glauben geschenkt und ihre Geschichte wird auf Wunsch gewürdigt.

2. Absatz 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei dem Angebot nach Absatz 1 um eine freiwillige Leistung handelt, die juristisch nicht einklagbar ist, sondern zur Genugtuung für erlittenes Unrecht gewährt wird. Bereits erbrachte Leistungen können unter Umständen aufrechenbar sein. Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen sind folglich nur einmal zu erstatten, was nicht ausschließt, dass weitere erforderliche Maßnahmen zu einem Folgezeitpunkt übernommen werden können.

3. Absatz 3:

Die Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt stattfand, trägt für die Vorfälle, die geschehen sind, Verantwortung. Deshalb ist die Möglichkeit einer Beteiligung oder Übernahme der entstandenen

finanziellen Leistungen, die die Landeskirche oder eine andere zuständige Stelle aufgewendet hat, als angemessen und sachgerecht möglich.

§ 11 Ermächtigung

§ 11 schafft eine Ermächtigung für die Ausgestaltung und Umsetzung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnungen des Rates der Landeskirche, zur Umsetzung und Durchführung der Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen, gerade wenn dies eine so große Zahl von auch ehrenamtlich Mitarbeitenden umfasst, der Ausstattung und Ausgestaltung der Ansprech- und Meldestelle sowie der Arbeit der Unabhängigen Unterstützungskommission Erwartbar sind Änderungen durch EKD-weite Anpassungsprozesse und die angestrebte Zusammenarbeit mit der EKHN und der Diakonie Hessen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt den Tag des Inkrafttretens nach der Beschlussfassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die gesetzesvertretende Verordnung bedarf gemäß Art. 104 Absatz 2 GO.EKKW der Bestätigung durch die Synode.